

## **Lehrgangs- und Prüfungsreglement**

4-stufiges Aus- und Weiterbildungsprogramm:

# **Swiss / Intl. Fund & Asset Management Training Program FA<sup>©</sup>**

bestehend aus:

**Level 1: Cert. Know the *FUND*amentals<sup>©</sup>**

**Level 2: Cert. Fund Compliance & Operations Management FA<sup>©</sup>**

**Level 3: Dipl. Swiss Fund & Asset Management Officer FA/IAF<sup>©</sup>**

**Level 4: Dipl. Intl. Fund & Asset Management Officer FA<sup>©</sup>**

**Legal / Compliance / Risk / Operations & Business Management Excellence for  
Fund & Asset Management Industry Professionals**

Fachlehrgänge /-prüfungen im Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein)  
Fund & Asset Management Business

**gültig ab 1.1.2018**

(ersetzt alle vorgängigen Versionen)

# Vorwort

Massgebend für die Prüfung ist ausschliesslich das aktuelle Lehrgangs- und Prüfungsreglement mit den jeweils zwei Anhängen pro Lehrgangs- und Prüfungs-Level. Die Inhalte sollten jedem Kandidaten und jeder Kandidatin vor der Anmeldung zur Prüfung bekannt sein. Es soll damit sichergestellt werden, dass Kandidaten und Kandidatinnen sich sorgfältig und zielbewusst auf die Fachprüfung vorbereiten können.

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Bestimmungen in diesem Lehrgangs- und Prüfungsreglement beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf die männliche Form.

Zürich, 31. Dezember 2017

# Inhalt

## **I. Allgemeines**

Artikel 1: Swiss / Intl. Fund & Asset Management Training Program und Trägerschaft

Artikel 2: Durchführungen, Sprachen und Dauer der Lehrgänge

Artikel 3: Positionierung und Zielsetzung von Lehrgängen und Prüfungen

## **II. Organisation und Organe**

Artikel 4: Aufgaben der Trägerschaft

Artikel 5: Führung und Aufgaben der Korrektoren

Artikel 6: Führung und Aufgaben der Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission

## **III. Die Lehrgänge auf Level 1 bis 4**

Artikel 7: Ausschreibung und Anmeldung

Artikel 8: Zulassung

Artikel 9: Kosten und Versicherung

## **IV. Die Zertifikats- und Diplom-Prüfungen**

Artikel 10: Prüfungsvorbereitungen

Artikel 11: Lehrgangs- und Prüfungsinhalte (Anhang 1 des jeweiligen Level 1 - 4)

Artikel 12: Ausschreibung

Artikel 13: Anmeldung

Artikel 14: Zulassung

Artikel 15: Kosten

Artikel 16: Aufbewahrung der Prüfungen

## **V. Durchführung der Prüfung**

Artikel 17: Aufgebot

Artikel 18: Rücktritt

Artikel 19: Ausschluss

Artikel 20: Prüfungsaufsicht, Korrekturarbeiten und Notensitzung

## **VI. Prüfungsdurchführung, -gestaltung, -fächer und -anforderungen**

Artikel 21: Prüfungsgestaltung und -durchführung

Artikel 22: Erteilung und Bedeutung der Noten

## **VII. Bestehen und Wiederholen der Prüfung**

Artikel 23: Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

Artikel 24: Prüfungszeugnis

Artikel 25: Wiederholung

## **VIII. Level 3-Diplom und Weiterbildungspflichten**

Artikel 26: Obligatorische Weiterbildung im Rahmen Level 3 (SFAMO)

## **IX. Diplomierung, Einsichtnahme und Beschwerdemöglichkeit**

Artikel 27: Diplomierung und Titelvergabe

Artikel 28: Prüfungseinsicht und Prüfungsbesprechung

Artikel 29: Beschwerdemöglichkeit (Rekurse)

## **X. Schlussbestimmungen**

Artikel 30: Inkrafttreten

# I. Allgemeines

## Artikel 1: Swiss / Intl. Fund & Asset Management Training Program und Trägerschaft

Die Fund Academy AG mit Sitz in Zürich (nachfolgend als Fund Academy bezeichnet) führt als Geschäftsstelle auf vier Leistungsstufen in der Schweiz exklusiv die folgenden vier Fachlehrgänge resp. Fachprüfungen durch und verleiht entsprechend die Diplome (Level 3 und 4) resp. Zertifikate (Level 1 und 2):

**Level 1: Cert. Know the FUNDamentals<sup>®</sup>** (fortan KTF)

**Level 2: Cert. Fund Compliance & Operations Management FA<sup>®</sup>** (fortan FCOM)

**Level 3: Dipl. Swiss Fund & Asset Management Officer FA/IAF<sup>®</sup>** (fortan SFAMO) resp. **Dual Degree: Dipl. Swiss / Liechtenstein Fund & Asset Manager Officer FA<sup>®</sup>** (fortan S/FL-FAMO)

### Updates:

- SFAMO-Update
- S/FL-FAMO Update

**Level 4: Dipl. Intl. Fund & Asset Management Officer FA<sup>®</sup>** (fortan IFAMO)

Die Fachprüfung und Diplomierung auf Level 3 (SFAMO) wird von der IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich mit Sitz in Zürich (nachfolgend als IAF bezeichnet) co-zertifiziert und anerkannt.

## Artikel 2: Durchführungen, Sprachen und Dauer der Lehrgänge

Level 1: Cert. Know the FUNDamentals<sup>®</sup>:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) in Zürich (Dauer: zwei Tage) zweimal jährlich und in Genf (franz. Sprache; Level 1+2 in Genf kombiniert; 4 Tage) einmal jährlich angeboten.

Level 2: Cert. Fund Compliance & Operations Management FA<sup>®</sup>:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) in Zürich (Dauer: drei Tage) zweimal jährlich und in Genf (franz. Sprache; Level 1+2 in Genf kombiniert; 4 Tage) einmal jährlich angeboten in Zürich.

Level 3: Dipl. Swiss Fund & Asset Management Officer FA/IAF<sup>®</sup>:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) in Zürich zweimal jährlich und in Genf (franz. Sprache) einmal jährlich angeboten (Dauer: zehn Tage).

Level 3 Dual Degree: Dipl. Swiss / Liechtenstein Fund & Asset Management Officer FA/IAF<sup>®</sup>:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) in Zürich angeboten und dauert 12 Tage (zehn Tage im Rahmen des jeweiligen SFAMO und zwei separate Tage in Vaduz).

Level 3 Updates: SFAMO Update und S/FL-FAMO Update:

Diese Updates werden in Zürich angeboten und finden jährlich statt (inkl. Prüfungen); dies im Rahmen der aktuellen SFAMO- resp. S/FL-FAMO-Durchführungen.

Level 4: Dipl. Intl. Fund & Asset Management Officer FA®:

Diese Lehrgangsstufe wird (inkl. Prüfungen) je nach Aktualität angeboten (engl. Sprache). Dauer: jeweils je 2 Tage vor Ort (wahlweise) in Brüssel, Luxemburg, Dublin, London, Paris oder Frankfurt.

### **Artikel 3: Positionierung und Zielsetzung von Lehrgängen und Prüfungen**

Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung und des vierteiligen Fund & Asset Management Officer-Ausbildungskonzeptes stellen die Fachprüfungen im Schweizer (resp. schweizerisch / liechtensteinischen) Fondsgeschäft einen anerkannten Leistungsausweis auf den vier Stufen

- Intro / basic
- Intermediate
- Advanced / professional
- Executives / board members

dar. Teilnehmende weisen auf allen Stufen bereits entsprechende Berufserfahrung im operativen Schweizer (resp. schweizerisch / liechtensteinischen) Fondsgeschäft aus und bereiten sich auf die Übernahme weiterer Führungsaufgaben und -verantwortungen vor (Teilbereichs- und Gesamtführung).

Grundlage der Lehrgänge und Prüfungen ist im Allgemeinen die aktuelle Produkt-/Marktpraxis Schweiz (optional: FL); dies mit Ausnahme von Level 4. Auf sämtlichen Stufen wird aber soweit möglich in diversen Fragen direkten Bezug sowohl auf das EU-Fondsrecht als auch spezifisch auf die Ausgangslage in den einzelnen Domizilstaaten Luxemburg resp. Liechtenstein genommen.

Die Lehrgänge stellen im Rahmen des Fund & Asset Management Business eine B2B-Profi-Aus- und Weiterbildung dar. Sie bieten ideale Grundlage dafür, sich in der beruflichen Weiterentwicklung gezieltes und nützliches Fachwissen im Fonds- und Asset Management-Geschäft aufzubauen. Mit der grossen Vielzahl führender Fachexperten im Dozentenstab ist sichergestellt, dass die Teilnehmenden einen breiten, vielseitigen und sehr marktnahen, direkter Zugang zu fundiertem Wissen und zu wertvoller Erfahrung haben.

Das Lehrgangsprogramm bringt zum einen mehr Fachwissen und umfassende Updates. Es soll zum anderen aber auch dazu dienen, im sachlichen und persönlichen Dialog bestehende natürliche Distanzen zwischen Fondsleitung und Depotbank, zwischen Fund Management und Vertrieb, zwischen Fondsprofis und Anlagestiftungsverantwortlichen, zwischen Front und Abwicklung u.a. abzubauen und überbrücken zu helfen. In den Lehrgängen gilt es, das Wissen gemeinsam zu testen sowie aufzudatieren, zu verbreitern und zu vertiefen. Zielsetzung soll sein, am Fachwissen, aber auch an einer gemeinsamen Fachsprache zu arbeiten, um in verschiedenen Situationen des Berufslebens im Rahmen des Fonds- und Asset Management-Geschäfts kompetent mitreden zu können. Mitunter sind die Teilnehmenden in der Lage, im beruflichen Austausch mit Fachkollegen sich inhaltlich und sprachlich korrekt auszudrücken. Dabei sollen sie auch ein Verständnis für Sachbereich-übergreifende Fragestellungen und für Gesamtzusammenhänge entwickeln.

Ziel der Prüfungen ist es, festzustellen, ob die Kandidaten stufengerecht über die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um im Rahmen des Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fund & Asset Management Geschäfts qualifizierte Sachbearbeitung resp. gehobene Führungspositionen (Teilbereichs- und Gesamtleitung) kompetent, verantwortungsvoll, umsichtig und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen zu können. Erfolgreiche Absolventen der Fachprüfungen haben das Wissen und die Kompetenz, die zentralen Herausforderungen im Legal, Compliance, Risk, Operations und Business Management im Rahmen der Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fund & Asset Management-Industrie aktiv anzugehen sowie stufenbezogen praktische und umsetzbare Lösungen zu erarbeiten. Betreffend jeweilige Prüfungsfächer und Prüfungsstruktur (vgl. Fachmodule des Lehrgangs und Gewichtung) wird auf die Anhänge verwiesen.

Die erfolgreichen Absolventen weisen sich mit den entsprechenden Zertifikaten resp. Diplomen im Rahmen des Schweizer (resp. Schweiz / Liechtenstein) Fund & Asset Management (resp. der entsprechenden FINMA-/FMA-Bewilligungsträger) als gut ausgebildete, erfahrene und verantwortungsbewusste Fachkräfte aus. Das in der jeweiligen Prüfung erforderliche Leistungsniveau entspricht fachlich, technisch und sprachlich den Anforderungen, welche für Tätigkeiten im mittleren bis höheren Management im Fund & Asset Management Geschäft Schweiz (resp. Liechtenstein) vorausgesetzt werden können. Die Prüfungsanforderungen (Inhalt und Umfang) werden von der Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission definiert, im Jahresrhythmus begutachtet, beurteilt und falls erforderlich jeweils an veränderte Ausgangslagen angepasst.

## **II. Organisation und Organe**

### **Artikel 4: Aufgaben der Trägerschaft**

Für die Organisation und die Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen ist die Trägerschaft, vertreten durch deren Geschäftsstelle, verantwortlich. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Lehrgangs- und Modulaufbau (und Koordination) in Absprache mit den Dozierenden
- 2) Ausschreibung der Lehrgänge und Festlegung der Daten und Lokalitäten
- 3) Bestimmungen und Einsatz der Dozierenden
- 4) Erlass, Änderung und Ausserkraftsetzung dieses Prüfungsreglements
- 5) Einsatz und Führung der Korrektoren-Teams sowie der Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission
- 6) Aufbau der Prüfungsanlage (Form, Inhalte, Themengewichtung, Bewertungsraster) und Unterbreitung der / Genehmigung durch die Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission
- 7) Ausschreibung der Prüfungen und Festlegung der Prüfungstermine und -orte
- 8) Festlegung der zulässigen Hilfsmittel
- 9) Durchführung der Lehrgänge auf allen vier Lern- und Leistungsstufen sowie Durchführung und Überwachung der Prüfungen
- 10) Einsetzen, Führung und Überwachen der Prüfungsexperten
- 11) Festsetzung von Lehrgangs-, Prüfungs- und Beschwerdegebühren sowie der Entschädigungen der Prüfungsexperten, Korrektoren und der Dozenten
- 12) Errichtung und Führung eines Beschwerdewesens (Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten).

## **Artikel 5: Führung und Aufgaben der Korrektoren**

In beiden Sprachbereichen – Zürich und Genf – werden Korrektoren-Teams geführt. Diese bestehen je aus mindestens 4-5 Vertretern aus der Fund- und Asset Management-Industrie. In der Regel handelt es sich bei den Vertretern um geeignete Absolventen aus Level 3 (Abschluss: mindestens Note 5.0). Die Führung und Koordination obliegt der Trägerschaft. Der Korrekturprozess ist mehrstufig (vgl. Art. 20).

## **Artikel 6: Führung und Aufgaben der Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission**

Die von der Trägerschaft eingesetzte Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission (QPK) ist das Leitungs- und Überwachungsorgan der Lehrgänge und Prüfungen. Die Kommission ist breit abgestützt und repräsentiert insgesamt die Schweizer (resp. die schweizerisch / liechtensteinische) Fund & Asset Management Industrie. QPKs werden in beiden Sprachgebieten geführt – Zürich und Genf. Sie setzen sich aus mindestens je fünf Mitgliedern zusammen und werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine QPK konstituiert sich selbst und wählt ihren Präsidenten; dies jeweils für zwei Jahre. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Für die Beschlusskraft ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder (mindestens aber drei) anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Eine QPK hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Steuerung und Überwachung von Lehrgängen und Prüfungsanlagen in den jeweiligen Sprachen (d, f, e): Prüfungsstruktur, Prüfungsinhalte (Praxisrelevanz Schweiz/FL), Gewichtung der Prüfungsfachgebiete, Stufengerechtigkeit (innerhalb der verschiedenen Leistungs- und Prüfungslevels 1 bis 4 im Swiss/FL Fund & Asset Management Officer-Programm), konkrete Bestimmung und Festlegung von Inhalt und Struktur der Prüfungsanlage.
- 2) Einsichtnahme in die Prüfungsergebnisse und die Notenvorschläge seitens der Trägerschaft im Rahmen der jeweiligen Notensitzungen sowie Beschlussfassung über Notenerteilung (Abgabe resp. Nichtabgabe von Zertifikaten resp. Diplomen).
- 3) Ernennung der Mitglieder (inkl. deren Präsidenten) der Beschwerdekommision (auf einer Zweijahresbasis). Die Wahl der Mitglieder kann sowohl aus den Reihen der QPK erfolgen als auch durch Beizug von geeigneten Dritten.

Die QPK kann organisatorische Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.



## III. Die Lehrgänge auf Level 1 bis 4

### Artikel 7: Ausschreibung und Anmeldung

Die Lehrgänge werden jeweils zwischen drei und sechs Monaten vor Lehrgangsstart ausgeschrieben. Anmeldungen erfolgen schriftlich, via Email oder direkt über die Website der Geschäftsstelle (Anmeldefristen der einzelnen Levels beachten). Die Kandidaten erhalten eine Eingangsbestätigung und auf Level 3 einen Eignungs- und Angemessenheits-Selbsttest zugestellt. Das Zulassungsschreiben samt Aufnahmebestätigung erfolgt spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang der Anmeldung. Rund zwei Wochen vor Lehrgangsstart erhalten die Kandidaten eine persönliche Einladung mit entsprechenden Vorbereitungsaufgaben.

### Artikel 8: Zulassung

Grundsätzlich erfolgen Anmeldungen über den jeweiligen Arbeitgeber. Ausnahmen müssen von der QPK explizit bewilligt werden. Ein Recht auf eine Lehrgangsteilnahme besteht nicht. Die Trägerschaft kann Kandidaten kommentarlos und unbegründet ablehnen (zudem: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.). Ein Bescheid seitens der Trägerschaft auf Nichtzulassung zu einem Lehrgang ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Grundlagen für einen positiven resp. negativen Teilnahmeentscheid sind mitunter:

- a) allfällige Prüfungsergebnisse vorgängiger Levels
- b) Nachweis äquivalenter Ausbildungen
- c) Stand der Berufserfahrung im Fund & Asset Management-Geschäft
- d) ausgefüllter Selbsttest auf Level 3
- e) fristgerechte Bezahlung der Lehrgangsgebühren

Lehrgang und Prüfung können nicht einzeln gebucht werden (Ausnahme: Level 4): Zu den Prüfungen ist nur zugelassen, wer auch den entsprechenden Lehrgang besucht hat.

#### Eignungs- und Angemessenheits-Selbsttest auf Level 3:

Zusammen mit der Eingangsbestätigung (aufgrund der Anmeldung) erhalten die Kandidaten auf Level 3 einen Eignungs- und Angemessenheits-Selbsttest zugestellt; dieser muss von den Kandidaten ausgefüllt, von den Vorgesetzten unterzeichnet und jeweils innert zehn Arbeitstagen retourniert werden.

### Artikel 9: Kosten und Versicherung

- 1) Über die Kosten bezüglich Lehrgänge und Prüfungen informieren die Anhänge und auch die entsprechende Internetseite der Trägerschaft.
- 2) Kandidaten, die nach erfolgtem Anmeldeschluss (Lehrgang und Prüfung) zurücktreten, bezahlen die Hälfte der Lehrgangsgebühren (ohne Prüfungsgebühr).
- 3) Die Anmeldungen erfolgen in der Regel über den Arbeitgeber; entsprechend werden keine Ratenzahlungen akzeptiert.
- 4) Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Zeit des Lehrgangs und der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten. Für allfällige Schadensereignisse, welche sich während

der Unterrichtsdauer ereignen, kann die Geschäftsstelle resp. die Trägerschaft nicht haftbar gemacht werden; für Unfälle und Diebstahl haften die Teilnehmenden generell.

## **IV. Die Zertifikats- und Diplom-Prüfungen**

### **Artikel 10: Prüfungsvorbereitungen**

Eine erfolgreiche Vorbereitung erfordert über die ganze Zeitspanne eines Lehrgangs hinweg eine planmäßige, gewissenhafte und zielstrebige Vorbereitung. Neben eigener Praxis und Teilnahme am Lehrgang ist ein gewisses Mass an Selbststudium unerlässlich. Eine Literaturliste informiert über die relevanten Gesetztexte und Veröffentlichungen seitens Aufsicht und Verbänden sowie über Fachbücher, Fachartikel, spezielle Studien und Artikel in der Presse. Zentrale und für die Prüfung relevante Informationsträger sind auch die Websites von Aufsichtsbehörden und Verbänden; dies um sich über regulatorische Neuerungen in der Fonds- und Finanzdienstleistungsbranche sowie das wirtschaftliche und politische Umfeld resp. das Geschehen auf den Börsen- und den Fondsmärkten auf dem Laufenden zu halten. Neben dem unerlässlichen theoretischen Fundament wird an der Fachprüfung vor allem auch praxisorientiertes, anwendungsbezogenes Wissen und Können sowie Kenntnis über Gesamtzusammenhänge verlangt. An der Prüfung wird keine Rücksicht auf die Stellung und den Aufgabenbereich des Kandidaten im Rahmen seines beruflichen Umfelds genommen.

### **Artikel 11: Lehrgangs- und Prüfungsinhalte (Anhang 1 des jeweiligen Level 1 - 4)**

Was die einzelnen für Lehrgang und Prüfung relevanten Fachrichtungen und Fachmodule anbelangt, so wird auf den jeweiligen Anhang 1 des entsprechenden Levels (1 - 4) verwiesen. Dieser enthält eine detaillierte Auflistung aller Fachrichtungen (samt Fächergewichtung für Lehrgang und Prüfung) sowie sämtliche jeweilig einer Fachrichtung zugeordneten Fachmodule; dies mit Angabe der Fachstufe (Lehrgangs- und Prüfungsniveau). Prüfungs-Hilfsmittel und Prüfungs-Methodik: Auf Level 1 und 2 sind die Prüfungen «closed book», d.h. es sind keine Unterlagen (weder Papier noch IT) zugelassen. Sind zur Beantwortung von Fragen regulatorische Bestimmungen wie Gesetze notwendig, werden diese an der Prüfung ausgeteilt. Auf Level 3 sind die Prüfungen dagegen «open book», d.h. es dürfen sämtliche Unterlagen in Papierform benutzt werden. Das Benützen von Laptops, iPads, anderweitiger off- oder online betriebener elektronischer Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte sowie Handys ist sowohl im Unterricht als auch an der Prüfung untersagt. Auf Level 4 sind die Prüfungen individualisiert, d.h. die Teilnehmenden schreiben in der Folge des Unterrichts in eigener Regie und innert einer vorbestimmten Zeitperiode einen Aufsatz.

### **Artikel 12: Ausschreibung**

- 1) Die Lehrgänge werden samt Prüfungen jeweils zwischen drei und sechs Monaten vor Lehrgangsstart ausgeschrieben (Details auf der Homepage von Fund Academy: [www.fund-academy.com](http://www.fund-academy.com)). Die Prüfungen selbst sind nicht öffentlich. Es wird je nach Level zwischen Zertifikats- und Diplomprüfungen unterschieden.

- 2) Die Ausschreibung orientiert zumindest über
  - das Prüfungsprogramm
  - die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühren
  - das Anmeldeverfahren
  - die Fristen für Anmeldungen

### **Artikel 13: Anmeldung**

- 1) Wer sich für einen Lehrgang anmeldet, tut dies gleichzeitig auch für die entsprechende Prüfung. Beides hat grundsätzlich über den Arbeitgeber (Rechnungsadresse) zu erfolgen. Ausnahmen müssen von der QPK bewilligt werden.
- 2) Indem sich Kandidaten anmelden, anerkennen sie gleichzeitig sämtliche Lehrgangs- und Prüfungsbestimmungen.
- 3) Wer darf Kenntnis über die Resultate erhalten: Während des Lehrgangs wird ein spezielles, Level-spezifisches Prüfungsformular abgegeben. Dieses führt namentlich auf, wer seitens des Arbeitgebers dazu berechtigt ist, sich bei der Geschäftsstelle über die Resultate eines Mitarbeitenden zu erkundigen.
- 4) Kandidaten sind damit einverstanden, dass im Falle der Erteilung des Abschlusses eine Eintragung in ein öffentlich zugängliches Register der Absolventen (Website Fund Academy resp. (für Level 3) IAF/IfFP) vorgenommen werden kann. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

### **Artikel 14: Zulassung**

- 1) Die Prüfung steht grundsätzlich all jenen Lehrgangsteilnehmenden offen, welche auch den Lehrgang zu mindestens 80% besucht haben (d.h. für den Swiss Fund & Asset Management Officer mindestens 8 Tage und für den Swiss / Liechtenstein Fund & Asset Management Officer mindestens 8 Tage des Swiss Fund & Asset Management Lehrgangs in der Schweiz und volle Präsenz bei den beiden Liechtensteiner Tagen). Bei Verhinderung: Die Prüfung hat nach Abschluss des Lehrgangs innerhalb einer Frist von einem Jahr zu erfolgen.
- 2) Der Entscheid über die definitive Zulassung zur Fachprüfung wird den Kandidaten spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf der Anmeldefrist via E-Mail mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist nennt, bekannt gegeben.

## **Artikel 15: Kosten**

- 1) Die Prüfungsgebühren werden zusammen mit den Lehrgangsgebühren erhoben (in der Rechnung separat aufgeführt). Die Gebührenangaben sind ohne die MWSt. aufgeführt. Über die Kosten orientiert der jeweilige Level-spezifische Anhang 2 dieses Lehrgangs- und Prüfungsreglements.
- 2) Wer ohne entschuldbaren Grund zur Prüfung nicht oder zu spät erscheint oder die Prüfung vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Das Gleiche gilt für Kandidaten, welche im Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden oder die Prüfung nicht bestanden haben.
- 3) Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.
- 4) Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, bezahlen die volle Prüfungsgebühr erneut.

## **Artikel 16: Aufbewahrung der Prüfungen**

- 1) Die Prüfungsakten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind Eigentum der Trägerschaft. Die Prüfungsakten werden während zweier Jahre aufbewahrt.

# **V. Durchführung der Prüfung**

## **Artikel 17: Aufgebot**

- 1) Prüfungen finden in Zürich und in Genf statt; dies sofern genügend gültige Anmeldungen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Durchführung zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Zeitintervallen.
- 2) Der Kandidat hat Anspruch darauf, in einer der beiden schweizerischen Amtssprachen deutsch (in Zürich) oder französisch (in Genf) geprüft zu werden.
- 3) Der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

## **Artikel 18: Rücktritt**

- 1) Ein Rücktritt von der Prüfung kann nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes kostenlos erfolgen. Als entschuldbare Gründe gelten:
  - a) unvorhersehbarer Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst;
  - b) ärztlich bescheinigte Unpässlichkeiten wie Krankheit oder Unfall etc.
  - c) Todesfall im engeren Familienumfeld.

- 2) Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

### **Artikel 19: Ausschluss**

- 1) Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
  - a) mehr als 30 Minuten zu spät am Ort der Prüfung eintrifft („ausgeschlossen“ heisst dabei nicht, „nicht bestanden“)
  - b) unzulässige Hilfsmittel verwendet
  - c) die Prüfungsdisziplin grob verletzt (u.a. nicht unmittelbar nach Schlusspfeiff das Schreibzeug weglegt etc.)
  - d) die Experten zu täuschen versucht.
- 2) Wer vor Ort von der Prüfung ausgeschlossen wird, hat die Prüfungsunterlagen der zuständigen Prüfungsaufsicht sofort zu retournieren und den Prüfungssaal unmittelbar zu verlassen. Der Ausschluss von der Prüfung wird hernach offiziell von der QPK (nach Rücksprache mit der Prüfungsaufsicht) beurteilt und verfügt und innerhalb fünf Arbeitstagen dem Kandidaten schriftlich kommuniziert. «Ausgeschlossen» heisst nicht «nicht bestanden»: Ob Kandidaten, welche seitens der QPK je einmal einen Prüfungsausschluss (auf welchem Level auch immer) verfügt bekamen, erneut zu einer Prüfung zugelassen werden, entscheidet im Einzelfall abschliessend die QPK.

### **Artikel 20: Prüfungsaufsicht, Korrekturarbeiten und Notensitzung**

- 1) Eine Aufsichtsperson (Lehrgangsführung oder Trägerschaft) überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten vor Ort. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2) Korrektoren-Teams in Zürich und in Genf: Zwei von der Trägerschaft eingesetzte Experten bewerten die schriftlichen Arbeiten (ein Dritter wird beigezogen, falls die Ergebnisse ungenügend sind) und legen gemeinsam die Notenansprüche anlässlich einer Notensitzung der QPK zur Gesamtbeurteilung vor.
- 3) Die QPK in Zürich und Genf beurteilen die Arbeiten ein weiteres Mal und fällen den definitiven Notenscheid.
- 4) Die QPK-Notensitzungen finden nach Abschluss der Korrekturarbeiten statt.
- 5) Mitglieder sowohl der Prüfungskommissionen als auch der Korrektoren-Teams, welche Kandidaten persönlich und beruflich nahestehen, treten bei Prüfungsbewertungen in den Ausstand.

## VI. Prüfungsdurchführung, -gestaltung, -fächer und -anforderungen

### Artikel 21: Prüfungsgestaltung und -durchführung

Die Zertifikats- (Level 1 und 2 betreffend) und Diplomprüfungen (Level 3 und 4 betreffend) orientieren sich an den Fachmodulen gemäss dem jeweils Level-spezifischen Anhang 1 (vgl. unten).

Die Zertifikatsprüfung des Level 1-Lehrgangs dauert 60 Minuten, diejenige des Level 2-Lehrgangs 120 Minuten.

Die Diplomprüfung SFAMO ist zweiteilig aufgebaut und erfolgt in schriftlicher Form (Dauer: 270 Minuten). Für die beiden Prüfungsteile gelten die folgenden maximalen Zeitvorgaben: für den ersten Teil (schriftliche Ausformulierung der Lösungen / Antworten) 210 Minuten, für den zweiten Teil 60 Minuten (Single und/oder Multiple Choice-Fragen). Zwischen Teil 1 und 2 ist eine 30-Minuten-Pause eingeplant.

Die Diplomprüfung S/FL-FAMO (Dual Degree) findet zeitgleich zur SFAMO-Prüfung statt und beinhaltet die vollständige SFAMO-Prüfung (siehe oben) zuzüglich eines einstündigen spezifischen Liechtensteiner-Teil. Gesamtdauer: 330 Minuten).

Zusatzbemerkung zur Diplomprüfung S/FL-FAMO (Dual Degree): Das Dual Degree kann auf zwei Arten erworben werden: integriert in die reguläre Level 3-Prüfung oder separat. Wer zunächst nur die SFAMO-Prüfung ablegt (mit Mindestnote: 4.0), kann zur späteren Erlangung des Dual Degree den Liechtensteinischen Teil separat nachholen. Die Prüfung dauert 60 Min. und findet statt anlässlich der regulären SFAMO-Prüfungen in Zürich. Grundsätzlich beträgt der Liechtensteinische Teil rund 20% des inhaltlichen Gesamtprüfungs-Umfangs (Inhalte und Punktzahl). Wer die Prüfung des regulären SFAMO-Lehrgangs bestanden hat und gleichzeitig die Prüfung zu diesem Liechtensteinischen Teil mit Erfolg ablegt, erhält das Diplom zum S/FL-FAMO Dual Degree.

### Artikel 22: Erteilung und Bedeutung der Noten

Die Leistungen werden auf allen vier Levels mit den Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Die Notenskala erstreckt sich über Viertelnotenschritte zwischen den Noten 1.0 und 6.0. Die Noten sind nach folgender Qualifikation zu erteilen:

- 5.75 - 6.00 ausgezeichnet; in jeder Hinsicht vorzüglich
- 5.00 - 5.50 gut und zweckgerichtet; mit geringfügigen Fehlern
- 4.00 - 4.75 befriedigend bis gut, Anforderungen erfüllt
- 3.00 - 3.75 ungenügend, unvollständig, fehlerhaft
- 2.00 - 2.75 schwach; grobe und zahlreiche Fehler aufweisend
- 1.00 - 1.75 unbrauchbar, wertlos, nicht ausgeführt

## VII. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

### Artikel 23: Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 1) Grundsätzlich gilt bei allen Lehrgangsstufen 1 bis 4 eine Prüfung dann als bestanden, wenn der Kandidat die Minimalnote 4 erreicht hat (entspricht 60% der Gesamtpunktzahl).
- 2) Bei Level 3 müssen zudem mind. je 50 % der Teile 1 und 2 richtig beantwortet sein.

### Artikel 24: Prüfungszeugnis

Im Namen der QPK stellt die Trägerschaft für jeden Kandidaten ein Prüfungsattest aus. Dieses besteht aus einem Zertifikat (Level 1 und 2) oder einem Diplom (Level 3 und 4) resp. einer Lehrgangsbestätigung; letzteres für den Fall des Nichtbestehens. Die Zertifikate und Diplome sowie die Lehrgangsbestätigungen (allesamt ohne Notenangaben) werden von einem separaten Notenausweis begleitet.

Die Prüfungsatteste auf Level 3 und 4 sind unterzeichnet von sowohl der Lehrgangsleitung als auch eines Vertreters der QPK (in der Regel der Vorsitzende). Die Prüfungsatteste auf Level 1 und 2 werden von der Lehrgangsleitung und der Geschäftsführung (Trägerschaft) unterzeichnet.

### Artikel 25: Wiederholung

- 1) Wer die Prüfung (alle Levels betreffend) nicht bestanden hat, kann, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Prüfung an einem der nächsten ordentlichen Prüfungstermine des entsprechenden Level (unter Bezahlung der im jeweiligen Level-spezifischen Anhang 2 publizierten Prüfungsgebühren) wiederholen. Die Prüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
- 2) Für die Prüfungswiederholungen gelten in Bezug auf Anmeldung und Zulassung die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.
- 3) Um sich auf kommende (Wiederholungs-)Prüfungen vorzubereiten, haben Kandidaten die Möglichkeit, einzelne Module des jeweils laufenden Lehrgangs zu besuchen (kostenpflichtig; gemäss dem jeweiligen Level-spezifischen Anhang 2). Aktualisierte Skripte oder andere Handouts können nur beim Besuch der jeweiligen Module ausgehändigt werden. Es ist keine elektronische Zustellung / Versand via Post von Unterlagen von nicht besuchten Modulen möglich.

## VIII. Level 3-Diplom und Weiterbildungspflichten

### Artikel 26: Obligatorische Weiterbildung im Rahmen Level 3 (SFAMO)

- 1) Es ist im heutigen Marktumfeld für sämtliche Absolventen auf allen Stufen zwingend, sich mit den Neuerungen in der Branche und den Veränderungen der Märkte zu befassen und sich laufend

weiterzubilden; dies entweder durch Besuche der nächst höheren Lehrgangsstufe oder aber mittels Besuch der jährlichen SFAMO Update-Programme.

- 2) Spezifisch für Level 3 gilt ab 1.1.19, dass das einmal erworbene SFAMO- resp. S/FL-FAMO-Diplom neu mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren versehen sein wird. Das heisst, dass wer darüber hinaus keine Weiterbildung im Rahmen der SFAMO Update-Programme nachweisen kann, nicht länger befugt ist, sich als Träger des SFAMO- resp. S/FL-FAMO-Diploms auszuweisen.
- 3) Weiterbildung im Rahmen der SFAMO resp. S/FL-FAMO Update-Programme: Absolventen haben die Möglichkeit, auf jährlicher Basis eine Weiterbildung zu absolvieren. Teilnehmende besuchen dabei mindestens zwei Tage des aktuellen SFAMO- resp. S/FL-FAMO-Lehrgangs. Die SFAMO- resp. S/FL-FAMO Update-Prüfungen finden im Rahmen der regulären SFAMO- resp. S/FL-FAMO-Prüfungen ab. Eine Anmeldung zu dieser Update-Prüfung erfordert insgesamt zwei testierte Besuchstage im Rahmen der aktuellen Lehrgänge auf Stufe 3 (betr. Kosten, vgl. den jeweiligen Level-spezifischen Anhang 2).

## **IX. Diplomierung, Einsichtnahme und Beschwerdemöglichkeit**

### **Artikel 27: Diplomierung und Titelvergabe**

- 1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält anlässlich des anstehenden Friends of Funds-Anlasses ein Zertifikat (Level 1 und 2) resp. ein Diplom (Level 3 und 4); dies sofern die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bezahlt wurden.
- 2) Zertifikats- resp. Diplominhaber sind berechtigt, folgende Titel zu führen:

**Level 1: Cert. Know the *FUND*amentals®**

**Level 2: Cert. Fund Compliance & Operations Management FA®**

**Level 3: Dipl. Swiss Fund & Asset Management Officer FA/IAF®  
Dipl. Swiss / Liechtenstein Fund & Asset Management Officer FA (Dual Degree)®**

**Level 4: Dipl. Intl. Fund & Asset Management Officer FA®**

- 3) Die Trägerschaft kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat resp. Diplom entziehen. Zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **Artikel 28: Prüfungseinsicht und Prüfungsbesprechung**

- 1) Absolventen, welche an Prüfungen keine genügenden Noten erzielten, haben die Möglichkeit, ihre Prüfung einzusehen; dies anlässlich einer fakultativen, kostenpflichtigen (vgl. Anhang 2) Prüfungsbesprechung im Beisein von Lehrgangs- und/oder Prüfungsleitung sowie einem Vertreter der QPK oder des Korrektorengremiums (auf Level 1 und 2: Klassenlehrer und Geschäftsführung (Trägerschaft)). Die Prüfungsbesprechung hat zum Zweck, zum einen das Resultat zu besprechen, Musterantworten



aufzuzeigen und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und zum andern mögliche geeignete Massnahmen für das weitere Vorgehen zu erörtern.

- 2) Eine Einsichtsmöglichkeit für Prüfungsteilnehmende, welche die Prüfung bestanden haben, besteht nicht. Im Zusammenhang mit absolvierten Prüfungen wird keinerlei Korrespondenz geführt.

## **Artikel 29: Beschwerdemöglichkeit (Rekurse)**

### 1) Beschwerdefrist

Gegen Entscheide der QPK betreffend Nichtzulassung zur resp. Nichtbestehen der Prüfung sowie die Notenvergabe kann innert 90 Arbeitstagen nach ihrer Eröffnung bei der Trägerschaft zu Händen der Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden (vorausgesetzt, eine Prüfungsbesprechung hat stattgefunden; vgl. unten). Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers samt Begründung (sowie den Zahlungsnachweis der Beschwerdegebühr, vgl. unten) enthalten. Massgebend für den Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.

### 2) Prüfungsbesprechung (vgl. Art. 26, Abs. 1)

Die vorgängig genannte Prüfungsbesprechung hat innert 45 Arbeitstagen nach der Eröffnung der Prüfungsergebnisse auf Antrag des Teilnehmenden stattzufinden. Diese ist kostenpflichtig und für das Beschreiten des Rekursweges zwingende Voraussetzung.

### 3) Beschwerdegebühr

Für das Beschwerdeverfahren erhebt die Trägerschaft eine Beschwerdegebühr (vgl. jeweiligen Level-spezifischen Anhang 2). Die Beschwerdekommision tritt auf eine Beschwerde nur ein, wenn die Prüfungsbesprechung stattgefunden hat und die Beschwerdegebühr bis zum Ablauf der Beschwerdefrist einbezahlt worden ist. Falls einer Beschwerde stattgegeben wird, wird dem Beschwerdeführer die Beschwerdegebühr zurückerstattet.

### 4) Sprachregelung

Die Beschwerde gegen einen Notenentscheid kann in den drei Sprachen d, f, und e eingereicht werden. Die gesamte Korrespondenz in Rekursangelegenheiten wird seitens Rekurskommission in deutscher Sprache geführt; der Rekursentscheid wird Rekurrenten aus Gründen der Rechtssicherheit in deutscher Sprache zugestellt. Der Sitz der Trägergesellschaft ist in Zürich; Gerichtsstand ist Zürich.

### 5) Entscheid

Die eingesetzte Rekurskommission entscheidet endgültig.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 30: Inkrafttreten**

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie wird ergänzt durch zwei Anhänge (Lehrgangs-/Prüfungsstruktur und Kosten) und ersetzt alle vorangehenden Prüfungsbestimmungen.

Zürich, 1.1.2018

#### **Trägerschaft:**

Dr. Rainer Landert  
Fund Academy AG, Zürich

#### **Qualitätssicherungs- und Prüfungskommission**

André Valente, Präsident  
CEO, UBS Fund Management, Basel

#### **Anhänge 1 und 2:**

##### **Anhang A1:**

Level 1 / A1: Lehrgangs- und Prüfungsstruktur (Fachrichtungen, -module, -niveau und Notenskala)  
Level 2 / A1: Lehrgangs- und Prüfungsstruktur (Fachrichtungen, -module, -niveau und Notenskala)  
Level 3 / A1: Lehrgangs- und Prüfungsstruktur (Fachrichtungen, -module, -niveau und Notenskala)  
Level 4 / A1: Training and exam framework (engl.)

##### **Anhang A2:**

Level 1 / A2: Lehrgangs- und Prüfungskosten  
Level 2 / A2: Lehrgangs- und Prüfungskosten  
Level 3 / A2: Lehrgangs- und Prüfungskosten  
Level 4 / A2: Training and exam costs (engl. Sprache)